

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	60 (1963)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Kinder der Landstrasse
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836731">https://doi.org/10.5169/seals-836731</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinder der Landstraße<sup>1</sup>

Der um die schweizerische Jugendhilfe hochverdiente Autor berichtet hier zusammenfassend über ein Werk (Hilfswerk für die Kinder der Landstraße), das er von der Gründung im Jahre 1926 an bis 1958 neben so vielem andern persönlich führte und das einen ganz außerordentlichen Einsatz erforderte. Wenn von den rund 600 in seiner Obhut gestandenen Abkömmlingen des fahrenden Volkes etwa die Hälfte seßhaft geworden ist und sich im Leben bewährt hat, so darf von einem erstaunlichen Erfolg gesprochen werden. Dr. Siegfried hat sich damit in den Herzen vieler seiner Schützlinge und in der Geschichte der sozialen Arbeit ein dauerndes Denkmal gesetzt.

Wichtig war, daß sich immer dieselbe Person als Vormund oder Freund mit den Kindern der Fahrenden befaßte. Mit den Eltern und Erwachsenen war nichts mehr anzufangen. Wegen der Vagantität der Eltern und der damit verbundenen wechselnden örtlichen Zuständigkeit der Behörden war eine energische Hand und waren verständnisvolle Gemeindeverwaltungen nötig. Der Entzug der elterlichen Gewalt – in der Regel durch die Heimatbehörde – erwies sich als der einzige erfolgversprechende Weg, um Kinder der Verwahrlosung, Vagantität und Kriminalität zu entziehen. Die Gemeinden und der Bund haben das Werk finanziell unterstützt. Ohne private Hilfe hätte es aber das gesteckte Ziel nicht erreichen können.

Unsere «jenischen» Fahrenden, seit dem 30jährigen Krieg in unser Land gekommen, sind nicht mit den eigentlichen Zigeunern zu verwechseln. Man kann sie auch nicht einfach mit Heimatlosen vergleichen (1850 wurden sie durch ein Bundesgesetz eingebürgert). Ihre Abstammung ist ungewiß. Interessant ist, daß die Vagantität hauptsächlich durch die Frauen weiter «vererbt» wird. Sie entsteht meist in Bauernfamilien durch Heirat mit liederlichen Weibern. Verbindet sich ein Fahrender mit einem Mädchen aus seßhafter Familie, so hört das Wandern meist auf.

Die Fahrenden halten es nie lange an einem Ort aus. Mitunter haben sie einen fingierten Wohnsitz. Die Städte beginnen eine wachsende Anziehungskraft auszuüben. Tauchen sie im Großstadtproletariat unter, so muß irgendein Vehikel zur Hand sein, sei es ein Velo, ein Töff oder ein – nicht immer das billigste – Auto.

Die Fahrenden sind schwerer Arbeit abgeneigt. Sie widmen sich darum vornehmlich dem Hausieren, auch dem Korben und Schirmflicken. Ein ausgesprochener Sinn für Musik, wie bei den Zigeunern, ist nicht zu entdecken. Bezuglich der Kleider sind sie schlampig und sorglos. Die Männer tragen martialische Kunstlederjacken, Ohrringe und Schmalzlocken, die Frauen billige Konfektion und unpraktische Schuhe. Das Essen und Trinken spielt eine große Rolle. Wenn Geld vorhanden ist, geht es hoch her. Nachher gibt es Polenta und dünnen Kaffee. Auch Hunde- und Igelfleisch wird nicht verschmäht. Stark verbreitet ist der Alkoholismus. Süchtigkeit, Triebhaftigkeit, Zank und Streit sind typisch. Gegen Polizei und Behörden hält man wieder zusammen. Schwere Verbrechen stehen meist im Zusammenhang mit Alkoholabusus.

Der Hang zum Wandern muß keine Triebanlage sein. Er ist das Ergebnis der Umwelt und des Strebens, schwerer Arbeit auszuweichen. Unter den versorgten

<sup>1</sup> Siegfried Alfred, Dr. phil: *Kinder der Landstraße*. Ein Versuch zur Seßhaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes. Herausgegeben vom Zentralsekretariat Pro Juventute, Seefeldstraße 8, Zürich, 83 Seiten, Preis Fr. 4.–.

Kindern solcher Familien sind nur etwa ein Zehntel unverbesserliche Ausreißer. Ein erheblicher Teil der Fahrenden ist schwachsinnig. Dies erklärt zum Teil ihre Schwierigkeit, sich der Gesellschaft anzupassen. Sie sind keineswegs raffinierte Diebe und Betrüger. Schwierig ist der Kampf gegen ihre Unaufachigkeit. Charakteristisch ist ferner ihre Flatterhaftigkeit und Beziehungslosigkeit zu Personen und Sachen.

Bei der Wegnahme der Kinder ist die erste Reaktion der Eltern ein wilder Kampf. Sie lassen aber Rekursfristen unbenutzt ablaufen und kümmern sich meist bald nicht mehr im geringsten um ihre Nachkommen. Die Kinder selber mögen etwa durch die Wegnahme einen Schock erleiden. Das ist aber weniger schlimm, als wenn man sie in Laster und Elend und Kriminalität versinken ließe.

Angesichts der Eigenschaften der Kinder der Landstraße mußte der größere Teil in Heimen untergebracht werden. Geeignete Familienplätze waren nicht leicht zu finden. Von Adoptionen mußte man eher abraten. Die Erwartungen durften nicht zu hoch angesetzt werden. Von großer Bedeutung war die nachgehende Fürsorge, der sich der Autor, Herr Dr. A. Siegfried, ebenfalls persönlich widmete. Bedauerlich waren die Fälle, wo führungsbedürftige junge Menschen aus der Vormundschaft entlassen und ihrem schlimmen Schicksal überlassen wurden. Die meisten Vagantenkinder kamen mangelnder Begabung wegen für eine Berufslehre nicht in Frage. Viele Mädchen und Burschen haben sich indessen in einfacherer Tätigkeit durchaus bewährt.

Von den insgesamt 542 Kindern und Jugendlichen, die das Werk seit 1926 in Fürsorge genommen hat, sind heute mehr als vier Fünftel volljährig geworden. 145 stammen aus dem Kanton Graubünden, dem ersten Kanton, der im Kampf gegen vagierende Familien eine staatliche Aufgabe erkannte. Von diesen 145 Kindern und Jugendlichen liegen heute unter Mithilfe der Schule für soziale Arbeit die Führungsberichte bis zur Gegenwart vor. Das Ergebnis der Erziehungsarbeit kann kurz wie folgt zusammengefaßt werden: 50,3% sind gut, 24,5% unsicher und 25,2% schlecht geraten.

Im zweiten Teil des Buches stellt der Autor als Auswahl 26 Lebensläufe dar. Welch ergreifende Schicksale und welch imponierender Helferwille! Die heroische Zeit des «Hilfswerkes für die Kinder der Landstraße» ist wohl vorüber. Das Werk hat aber unseres Erachtens im Kampf gegen die Vereinigung von Kindern vagierender Eltern weiter zu wirken. Nur so kann das Übel an der Wurzel gefaßt werden. Wir gratulieren dem Autor für diese schöne Frucht eines reichen Lebens. Dr. Z.

## Die Haftpflicht des Chirurgen

Die einzelnen Haftungstatbestände ergeben sich aus Vertrag, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu unterscheiden ist unter den Schuldformen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Wer ist haftpflichtig? Die Spitaldirektion, der Chefarzt, der Assistent? Welche Person anspruchsberechtigt ist, wirft eine Reihe juristischer Fragen auf, ebenso der Haftungsumfang (Verdienstausfall, Schmerzensgeld). (Vergleiche: VESKA-Zeitschrift, Aarau, Nr. 6, Juni 1963, Seiten 575 bis 577.)